Stellungnahme

der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) zur

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung
Stand: 18.08.2014

Teil I: Anmerkungen zur Änderungsverordnung

Artikel 1 Nr. 5 zu § 10 (Übergangsvorschriften, hier: Anforderungen an Fremdbestandteile)

Sachverhalt: In Nr. 5 werden Übergangsvorschriften geändert und ergänzt.

Änderungsempfehlung: Ergänzung von § 10 Abs. 6 (neu): "Düngemittel, die hinsichtlich der Fremdbestandteile nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 sowie § 4 Absatz 1 Nr. 4 den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum *[einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung]* geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 in den Verkehr gebracht werden."

Begründung: Mit der beabsichtigten Änderung der Grenzwerte für Fremdbestandteile wird u.a. ein Grenzwert für nicht abgebaute Kunststoffe von 0,1 Gew.-% in der TM eingeführt (Kunststofffolien und Hartkunststoffe). Aufgrund des vergleichsweise hohen Gewichts von Hartkunststoffen ist das Risiko einer Überschreitung des Grenzwertes bei enthaltenen Hartkunststoffen ungleich größer als bei enthaltenen Kunststofffolien. Am optisch wirksamen Verunreinigungsgrad haben Hartkunststoffe dagegen nur einen vergleichsweise geringen Anteil. Die Begrenzung optisch wahrnehmbarer Verunreinigungen ist in erster Linie eine Frage der Begrenzung von Kunststofffolien. Die Einbeziehung von Hartkunststoffen in den 0,1 Gew.-% Grenzwert für Kunststoffe 'gewichtet' Hartkunststoffe gegenüber den Folien daher überproportional. Die entsprechende Betroffenheit von Düngemitteln (hier: Komposten) bzw. Herstellern sowie die Steuerungsmöglichkeiten bei der Begrenzung von Hartkunststoffen können derzeit schlecht eingeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Hersteller Änderungen von Produktionsprozessen vornehmen müssen, die eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen. Diese Zeit soll mit der Übergangsvorschrift gewährt werden. Zudem bietet die Übergansvorschrift Zeit für die Überprüfung der neuen Regelung zu Fremdbestandteilen.

Auch die Träger der Qualitätssicherung nach § 12 KrWG benötigen zur Umsetzung der neuen Grenzwertregelung eine bestimmte Zeit, um geänderte Verfahrensabläufe, Prüfroutinen, Prüfdokumente bis hin zu den erforderlichen Änderungen der eingesetzten Laborsoftware in ihre Systeme zu implementieren.

Artikel 1 Nr. 7 a) zu Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 1.4.10 Spalte 5 Sätze 1 und 2
('Grünland'-Grenzwert' PCDD/F + dl PCB)

Sachverhalt: Nach der geltenden DüMV gilt bei der Anwendung auf "Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen" (in folgenden 'Grünland') für Dioxine ein Grenzwert von 5 ng WHO-TEQ. Der Grenzwert soll künftig auf die Summe von Dioxinen und dl-PCB bezogen und dazu auf 8 ng angehoben werden.

Änderungsempfehlung: Korrektur des 'Grünland'-Grenzwerts für die Summe von Dioxinen und dl-PCB auf 12 ng.

Begründung: Ein 'Grünland'-Grenzwert für die Summe von Dioxinen und dl-PCB war bereits in 2012 für die aktuell geltende DüMV vorgesehen gewesen (5 ng). In der Begründung zur damaligen Novelle war die Herleitung des Grenzwertvorschlages durch den wissenschaftlichen Beirat erläutert gewesen. Die BGK hatte im Rahmen der Verbändeanhörung darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Ableitung Fehler enthält. Die korrekte Ableitung hätte zu einen 'Grünland'-Grenzwert von 12 ng führen müssen (siehe unsere Mail vom 13.09.2012 in Anlage). Im Beschluss der aktuell geltenden DüMV wurde dann der Wert '5 ng' beibehalten, aber nur noch auf Dioxine allein und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf die Summe von Dioxinen und dl-PCB bezogen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der vorgesehene 'Grünland'-Grenzwert in Höhe von 8 ng nicht nachvollziehbar. Da dieser Wert ausweislich der Begründung zur Änderungsverordnung vom wissenschaftlichen Beirat empfohlen wurde, wurde seine Ableitung entweder verändert (worauf sich in der Begründung kein Hinweis findet), oder es handelt sich um einen Fehler. Wenn letzteres zutrifft, sollte der 'Grünland'-Grenzwert auf 12 ng korrigiert werden. Ansonsten sollte die (neue) Ableitung des 'Grünland'-Grenzwertes wie in 2012 zugänglich gemacht werden. Ein separater 'Grünland'-Grenzwert (neben dem allgemeinen Grenzwert von 30 ng) kann sich u.E. nur darin begründen, dass für unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (Richtlinie 2002/32/EG) eine weitergehende Vorsorge getroffen werden soll. Dies ist mit einem 'Grünland'-Grenzwert von 12 ng der Fall und kann auch begründet dargelegt werden.

Artikel 1 Nr. 7 d) zu Anlage 2 Tabelle 6 Nr. 6.4.11 Spalte 3

Sachverhalt: Für Kalkdünger aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe wird ein Siebdurchgang definiert.

Änderungsvorschlag: Verschiebung der Festlegung eines Siebdurchganges auf die eine spätere Änderung der DüMV.

Begründung: Bei der Verwertung von Brennraumaschen aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe (hier: aus Holz) als Kalkdünger ist die Rückführung der Aschen auf forstliche Flächen oder auf Flächen von Kurzumtriebsplantagen in der Praxis ein wichtiger Verwertungsweg.

Auf solchen Flächen ist eine verzögerte (Kalk-)Wirkung von Aschen kein Nachteil, sie ist z.T. sogar erwünscht. Derzeit werden mit der Rückführung der Aschen auf solche Flächen Erfahrungen gesammelt. Eine Bewertung, ob durch die Vorgabe von festen Siebdurchgängen gegebene bzw. im Entstehen begriffene Rückführungen von Aschen auf solche Flächen gefährdet werden können, ist derzeit (noch) nicht möglich. Ferner ist fraglich, ob eine verzögerte Wirkung aufgrund enthaltener gröberkörniger Fragmente nicht auch sinnvoll sein kann.

Vor diesem Hintergrund sollte die Definition eines Siebdurchganges an dieser Stelle im Moment zurückgestellt, oder für den Fall der Rückführung auf forstliche Flächen oder Flächen von Kurzumtriebsplantagen zumindest Ausnahmen vorgesehen werden.

Teil II: Hinweise zu weiteren Änderungserfordernissen der aktuell geltenden Düngemittelverordnung

Anlage 2 Tabelle 1.4.3 Spalte 2 (Nebenbestandteile Cadmium)

Sachverhalt: Der Grenzwert für das Schwermetall Cadmium beträgt 1,5 mg/kg in der Trockenmasse. Abweichend davon beträgt der Grenzwert für Düngemittel mit Phosphatgehalten von 5 % P_2O_5 und mehr 20 mg/kg P_2O_5, d.h. der Gehalt an Cadmium wird im Fall phosphatreicher Düngemittel auf den Gehalt an Phosphat bezogen.

Hintergrund ist, dass Rohphosphate von ihrem geogenen Ursprung natürlicherweise mit Gehalten an Cadmium vergesellschaftet sind. Für phosphatreiche Düngemittel wäre der Grenzwert von 1,5 mg Cadmium pro kg Trockenmasse des Düngers daher häufig nicht anwendbar. Da bei einer Phosphatdüngung mit phosphatreichen Düngern (> 5 % P_2O_5) jedoch geringere Aufwandmengen benötigt werden, dürfen im Dünger auch höhere Gehalte als 1,5 mg/kg in der Trockenmasse enthalten sein. Mit der Begrenzung auf 20 mg Cd/kg P_2O_5 für phosphatreiche Düngermittel ist ein vergleichbares Schutzziel gegeben. Der Schwellenwert von 5 % P_2O_5 bezieht sich unverständlicherweise aber nicht auf die Trockenmasse (TM) des Düngemittels, wie das zu erwarten wäre, sondern auf seine Frischmasse (FM).

Änderungsempfehlung: In Anlage 2 Tabelle 1.4.3 Spalte 1 DüMV ist die Bezeichnung „(FM)“ (Frischmasse) durch die Bezeichnung „(TM)“ zu ersetzen.

Begründung: Die Bezugnahme auf die Frischmasse des Düngemittels führt zu einer Ungleichbehandlung von Düngemitteln mit unterschiedlichen Wassergehalten. Sowohl Gehalte an Phosphat als auch von Cadmium sind in Düngermitteln stets an die Trockenmasse des Düngermittels gebunden. Der Wassergehalt spielt dabei keine Rolle. Der Schwellenwert von 5 % P_2O_5 muss daher auf die Trockenmasse des Düngemittels bezogen werden und nicht auf die Frischmasse. Der Bezug auf die Frischmasse des Düngermittels ist falsch.

Der Bezug des Schwellenwertes auf die Frischmasse des Düngermittels führt zu einer Bevorteilung von Düngemitteln mit niedrigen Wassergehalten gegenüber solchen mit höheren Wassergehalten. Dies ist im Düngerecht auszuschließen.

Anlage 2 Tabelle 7.1.2 Spalte 3 letzter Satz

Sachverhalt: "Pflanzliche Stoffe aus der Forstwirtschaft und Garten- und Landschaftsbau (Mulchkomposte) dürfen auch als Bodenhilfsstoff verwendet werden."

Änderungsempfehlung: Streichung des Satzes oder Beschränkung auf pflanzliche Stoffe aus der Forstwirtschaft.

Begründung: Nach dem vorgenannten Satz können aus pflanzlichen Stoffen aus der Forstwirtschaft oder dem Garten- und Landschaftsbau hergestellte Düngemittel i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 auch dann als Bodenhilfsstoffe in Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen an ein Bodenverbesserungsmittel - etwa bezüglich der Gehalte an Gesamtnährstoffen - nicht vorliegen. Tatsächlich können z.B. Komposte aus pflanzlichen Stoffen aus der Forstwirtschaft und dem Garten- und Landschaftsbau nach Maßgabe von Absatz 3 Nr. 1 Düngemittel sein, bei Stoffen aus dem Garten- und Landschaftsbau sind sie es sogar häufig.

Warum diese Ausnahme gemacht wird, ist nicht ersichtlich. Der Begriff 'Mulchkompost' ist im Übrigen nirgendwo definiert. Im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost konnten früher 'Mulchkomposte' qualifiziert werden. Die Bundesgütegemeinschaft hat diese Kompostart aber 2009 mangels Nachfrage gestrichen. Aus diesem Grunde wären 'Mulchkomposte' derzeit eine reine Selbsterklärungen der Hersteller ohne Bezug auf die Kategorien 'Düngemittel' und 'Bodenhilfsstoff' des Düngerechts.

Als problematisch erscheint, dass die Ausnahme eine generelle Umgehungsmöglichkeit der Bioabfallverordnung für sämtliche Bioabfälle/Komposte aus dem Garten- und Landschaftsbau ermöglicht, weil die Bioabfallverordnung ausweislich § 1 Absatz 1 Nr. 1 nur für die Ver-

wertung von Bioabfällen 'als Düngemittel', nicht aber für die Verwendung von 'Bodenhilfsstoffen' gilt. Damit würde nicht nur die Behandlungspflicht für Bioabfälle nach § 3 Absatz 1 BioAbfV grundsätzlich entfallen, sondern auch die Begrenzung der Aufwandmengen nach § 6 Absatz 1 und die Nachweispflichten nach § 11 BioAbfV. Ausnahmeregelungen, die die Bioabfallverordnung in bestimmten Fällen für bestimmte Bioabfälle nach § 10 BioAbfV vorsieht - so auch für Bioabfälle aus dem Garten- und Landschaftsbau - würden praktisch ins Leere laufen bzw. würden von den Abfallerzeugern erst gar nicht bemüht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sollte der o.g. Satz gestrichen oder seine Geltung auf pflanzliche Stoffe aus der Forstwirtschaft begrenzt werden. Letzteres entspräche auch einer Differenzierung der angesprochenen Herkünfte in der Bioabfallverordnung, wonach pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft (AS 02 01 07) nach § 10 Absatz 1 BioAbfV von der Behandlungspflicht freigestellt sind, Garten- und Parkabfälle (auch aus dem Garten- und Landschaftsbau) aber nicht bzw. nur in Verbindung mit einer Ausnahme nach § 10 Absatz 2 BioAbfV.

Köln, den 10.09.2014

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)

Von der Wettern-Straße 25
51149 Köln

Anlage: erwähnt

Anlage

zur Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK)
zur Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV 2014)

Ableitung des Grenzwertes für die Summe von Dioxinen und dl-PCB bei der Anwendung von Düngemitteln auf 'Grünland'

hier: Novelle der Düngemittelverordnung DüMV 2012,
Email der BGK vom 13.09.2012 an das BMEL (u.a.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novelle der Düngemittelverordnung [hier: Entwurf der Novelle 2012] soll ein Grenzwert für Dioxine/Furane und dl-PCB eingeführt werden. Der Grenzwert liegt bei 30 ng/kg TM und soll für die Summe von I-TE Dioxine/Furane und dl-PCB gelten. Bei der Anwendung des Düngemittels auf "Grünland, Dauergrünland sowie Ackerfutterbau mit nichtwendender Bodenbearbeitung" (im folgenden '-Grünland') ist ein Grenzwert von 5 ng/kg TM vorgesehen. ...

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass bei der Ableitung des ‚Grünlandgrenzwertes' zwei Sachverhalte übersehen wurden, die auf die Ableitung des Grenzwertes erheblichen Einfluss nehmen.

Die Herleitung des ‚Grünlandgrenzwertes' von 5 ng/kg TM ist in der Begründung zur Verordnung (Begründung zu Tabelle 1.4) wie folgt erläutert:

- Hintergrundwert in Grünlandaufwuchs: 0,2 ng I-TE Dioxine/kg TM (Gude et al., 2008) (1)
- Höchstwert in Futtermitteln: 0,75 ng I-TE Dioxine/kg TM (2)
- Differenz (2) minus (1) = 0,55 ng I-TE Dioxine/kg TM
- Bei 10 % Verschmutzung des Futters (Aufwuchs, Silage, Heu) mit Boden und Düngemitteln ergibt sich für Düngemittel eine Höchstwertkonzentration von 10 x 0,55 ng I-TE Dioxine/kg TM = **5,5 ng** I-TE Dioxine/kg TM.

Die vorgenannte Herleitung des ‚Grünlandgrenzwertes' hebt auf die Grenzwerte des europäischen Futtermittelrechts ab (Richtlinie 2002/32/EG vom 7. Mai 2002 über unterwünschte Stoffe in der Tierernährung, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 744/2012 - ABl. Nr. L 219 vom 17.8.2012 S. 5).

Die beiden bei der Herleitung des vorgenannten ‚Grünlandgrenzwertes' übersehenen Sachverhalte sind:

1. Die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie beziehen sich **nicht** auf die Trockenmasse (TM) eines Futtermittels, wie dies bei der Herleitung des Grenzwertes der DüMV angegeben ist, sondern auf Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Es muss daher auf die TM umgerechnet werden.

2. Der in der DüMV verwendete Grenzwert für Futtermittel von 0,75 ng I-TE Dioxine/kg TM bezieht sich auf die Summe an PCDD/PCDF (s. Anhang 1 Abschnitt V Nr. 1 der Richtlinie) und **nicht** auf die Summe von PCDD/PCDF und dl-PCB. Der in der Richtlinie angegebene Grenzwert für die Summe von PCDD/PCDF und dl-PCB beträgt vielmehr 1,25 ng (s. Anhang 1 Abschnitt V Nr. 2 der Richtlinie).

Die korrekte Ableitung eines ‚Grünlandgrenzwertes' für Düngemittel in der Düngemittelverordnung ist für die Summe von PCDD/PCDF und dl-PCB unter Bezugnahme auf das europäische Futtermittelrecht sowie auf die Begründung zur Düngemittelverordnung [2012] daher wie folgt vorzunehmen:

- Hintergrundwert in Grünlandaufwuchs: 0,2 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg TS (Gude et al., 2008, S. 45) (1)
- Höchstwert in Futtermitteln für Dioxine und dl-PCB: 1,25 WHO-TEQ (Futtermittel mit 12 % Wassergehalt)
- Höchstwert in Futtermitteln für Dioxine und dl-PCB in der TM: 1,42 WHO-TEQ/kg TM (2)
- Differenz (2) minus (1) = 1,2 ng PCDD/F-PCB-TEQ/kg TM
- Bei 10 % Verschmutzung des Futters (Aufwuchs, Silage, Heu) mit Boden und Düngemitteln ergibt sich für Düngemittel eine Höchstwertkonzentration von 10 x 1,2 ng Dioxine und dl-PCB = **12 ng** PCDD/F-PCB-TEQ/kg TM.